

Aufsatz StR

Prof. Dr. Christian Fahl*

Heute stirbt hier Kainer

<https://doi.org/10.1515/jura-2022-3160>

Wer aufmerksam Fernsehen schaut kann in vielen Filmen »klassische« Strafrechtsentscheidungen wieder finden,¹ so auch in dem deutschen Fernsehfilm »Heute stirbt hier Kainer«, den die ARD am 21.4.2021 um 20:15 Uhr ausgestrahlt hat.²

Stichwörter: Gnadenschussfall, Kausalitätstheorien; objektive Zurechnung; vorsätzliches Dazwischentreten Dritter; Eigenverantwortlichkeitsprinzip; Nebentäterschaft; ausdrückliches Verlangen; feindliche Willensrichtung; Gegensatztheorie

I. Der Sachverhalt

Der ehemalige Profi-Killer Ulrich Kainer (K) hat einen Gehirntumor. Um zu sterben begibt er sich nach Überöhde. Dort bittet ihn jedoch der alkoholranke Heinz Graber (G), der vom Leben genug hat, ihn zu töten, damit seine Kinder die Lebensversicherung ausgezahlt bekommen. Das lehnt K ab. Daraufhin ergreift G die Pistole und schießt sich unfachmännisch selbst in den Kopf. Wegen des dilettantischen Schusses windet sich der Körper des G in augenscheinlichen Schmerzen. Nach einer Weile des Überlegens entscheidet sich K den G von seinen Schmerzen zu erlösen und feuert zwei weitere – tödliche – Schüsse auf den noch zuckenden Körper des G ab. Wie hat K sich strafbar gemacht? – Der Sachverhalt ist dem deutschen Fernsehfilm »Heute stirbt hier Kainer« aus dem Jahr 2021 mit *Martin Wuttke, Justus von Dohnanyi* u. a. entnommen, in dem frei-

lich noch einiges mehr geschieht.³ Der Film lässt offen, ob K sich am Ende, nachdem er keine Kugel mehr übrig hat, selbst ertränkt. Insofern gilt bekanntlich die – wenn auch nur faustregelhafte – Anweisung »Tote prüft man nicht«.⁴ Prüft man (dennoch) die Strafbarkeit des K, so stößt man auf einen bekannten »Strafrechts-Klassiker«, den »Gnadenschuss-Fall«⁵ – allerdings lässt sich die Entscheidung nicht 1:1 auf den vorliegenden Fall übertragen, weil nicht ein Dritter den ersten Schuss abgegeben hat, sondern das Opfer selbst. Auch ist die Lösung des BGH im »Gnadenschuss-Fall« durchaus auf Bedenken gestoßen!

II. Die Strafbarkeit des K

1. § 212 StGB

a) Kausalität

K müsste einen Menschen, den G, getötet haben. G ist tot. K hat geschossen. Das verbindende Band zwischen der Handlung und dem Erfolg nennt sich »Kausalität«, aber welche »Kausalitätstheorie« die richtige ist, ist durchaus umstritten.⁶ Das Zivilrecht vertritt eine »Adäquanztheorie«. Das Kausalitätsurteil wird dadurch mit der Frage belastet, welches Ergebnis »adäquat« (angemessen) ist. So kann das Zivilrecht z. B. völlig atypische Kausalverläufe ausscheiden (ein Bluter stirbt durch einen Kieselsteinwurf). – Auch die »Adäquanztheorie« würde die adäquat-kausale Verursachung des Todes des G durch die Schüsse des K nicht bestreiten. Eher würde sich schon umgekehrt die Frage stellen, ob der erste Schuss des G in diesem Sinne noch »kausal« für seinen Tod ist. Doch auch insofern wird man sagen müssen, dass es eben gerade nicht »völ-

¹ »Klassiker« des Strafrechts finden sich in *Fahl*, Strafrechts-Klassiker, 2020. – Der Thriller »The Killing of a Sacred Deer« (2017) mit *Colin Farrell* und *Nicole Kidman* z. B. hat Ähnlichkeiten mit dem »Katzenkönig-Fall« (BGHSt 35, 347); s. dazu *Fahl*, StrafrechtsKino, 2021, S. 39 ff.

² Regie und Drehbuch *Maria-Anna Westholzer*.

***Kontaktperson:** **Christian Fahl**, der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Greifswald.

³ Hauptdarsteller *Wuttke* fühlte sich beim Lesen des Drehbuchs angeblich an den Western »The Shootist« (USA 1967, dt. Der letzte Scharfschütze) mit *John Wayne* erinnert, der dort ebenfalls einen todkranken Killer spielt. Tatsächlich erinnert die wilde Schießerei am Schluss an das Western-Genre.

⁴ Vgl. *Fahl*, *JURA* 1995, 654 mit Fn. 2 (»Russisches Roulette«).

⁵ BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 526 (= *Fahl*, Klassiker [Fn. 1], Vor § 1 Rn. 23 ff.).

⁶ Vgl. *Fahl/Winkler*, Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1, 5. Aufl. 2021, Vor § 1 Rn. 3.

lig« außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegt, dass der erste Schuss den Tod noch nicht herbeiführt und deshalb ein anderer dem Opfer den »Gnadenschuss« versetzt.

Im Strafrecht gilt aber ohnehin die sog. Äquivalenztheorie: Demnach sind alle Bedingungen »gleichwertig« (äqui-valent). Danach ist eine Handlung dann kausal für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (»conditio sine qua non«).⁷ Wer nun aber meint, dass dieses rein »naturwissenschaftliche« Kausalitätsurteil ohne jegliche Wertung auskomme, der täuscht sich. Zwar können die Schüsse des K nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg (Todeseintritt zu diesem Zeitpunkt) entfiele. Ein »Regress« auf die »Reserveursache« – den potentiell ebenfalls zum Tode führenden Schuss des G – ist unzulässig (sog. Regressverbot). Man spricht von »überholender« Kausalität, weil die Schüsse des K gewissermaßen »schneller« waren als der Schuss des G, der »sein Ziel« (den Tod) zwar möglicherweise ebenfalls noch erreicht hätte, aber eben erst später – oder von »abgebrochener« Kausalität, weil der durch den ersten Schuss bereits in Gang gesetzte Kausalverlauf hin zum Todeseintritt in dem Moment abgebrochen wurde, als K schoss.

Aber schon, wenn man anhand der Conditio-sine-qua-non-Formel prüft, ob (auch) der Schuss des G kausal war, kommt man ohne eine wertende Betrachtung nicht aus. Der Schuss des G kann nämlich nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt (drei Schussverletzungen) entfiele. Sonst gäbe es nämlich nur zwei Schussverletzungen. Aber kann das entscheidend sein? Oder ist es aus der Kausalitätsbetrachtung als »irrelevant« auszuschneiden (sog. Relevanztheorie)? Jedenfalls gar nicht »irrelevant«, sondern höchst »relevant« ist, dass der erste Schuss dazu geführt hat, dass sein Körper in Schmerzen zuckte. Denn ohne die Schmerzen des G hätte K sich nicht »herausgefordert« gefühlt, ihm den Gnadenschuss zu versetzen. So betrachtet, hat K gar keinen »neuen« Kausalverlauf in Gang gesetzt, sondern nur an einen bereits in Gang gesetzten Kausalverlauf »angeknüpft«.⁸

⁷ Sog. abgewandelte Conditio-sine-qua-non-Formel, s. *Fahl/Winkler*, Definitionen und Schemata Strafrecht, 8. Aufl. 2019, Vor § 1 Rn. 10.

⁸ So lag es, wenn man will, auch im sog. Bratpfannenfall (BGH NJW 1966, 1823 = *Fahl*, Klassiker [Fn. 1], Vor § 1 Rn. 30 ff.): Mutter M schlägt mit der herumliegenden Bratpfanne (noch einmal) zu, nachdem die Tochter T sich entfernt hat, um die Polizei zu holen, nachdem sie den Stiefvater damit niedergeschlagen hat, der jahrelang beide drangsa-lierte.

b) Zurechnung

Neben die (naturwissenschaftliche) Kausalität tritt im Strafrecht aber noch die sog. objektive Zurechnung. Freilich ist auch sie nicht unumstritten. Ihren Namen zieht sie aus der Opposition zur subjektiven Zurechnung, dem Vorsatz.⁹ Und früher meinte man in der Tat, das regele der Vorsatz. Damit wäre jedoch demjenigen nicht zu helfen, der seinen Widersacher nach draußen schickte, damit ihn der Blitz trafe. Dabei ist ein Blitz niemandem zurechenbar (sondern »allgemeines Lebensrisiko«) bzw. nur demjenigen zurechenbar, der sich bei Gewitter nach draußen begibt (»eigenverantwortliche Selbstgefährdung«) – zwei »Fallgruppen« der (fehlenden) objektiven Zurechenbarkeit. Damit wäre auch K nicht zu helfen, dem es ja nicht an Vorsätzlichkeit fehlte. Er handelte nicht einmal mit bloßem Eventualvorsatz, sondern in voller Absicht. In bestimmten Fallgruppen fehlt es nach (inzwischen) h. M. jedoch schon objektiv an der Zurechenbarkeit (Lehre von der objektiven Zurechnung), insbesondere bei fehlendem Schutzzweckzusammenhang, eigenverantwortlichem Dazwischentreten eines Dritten, Risikoverringerung etc.¹⁰ Nach der sog. Grundformel ist ein Erfolg dann (objektiv) zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich in dem tatbestandlichen Erfolg auch realisiert hat, und diese Überlegung mag nun dabei helfen, den K zu entlasten.

Dazu müssen wir uns vorstellen, ein Dritter (A) hätte den ersten (dilettantischen) Schuss auf G abgegeben. Über einen solchen Fall hatte in den 50er Jahren der 5. Strafsenat des BGH zu entscheiden: A hat dem C aus kurzer Distanz in die Brust geschossen, der hinzukommende B gibt »dem röchelnden C den Gnadenschuss«.¹¹ – Das LG hatte den A wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung des C verurteilt, und der BGH hat die Verurteilung des A wegen der Tötung aufrechterhalten (also weder die Kausalität, noch die Zurechnung an A durch B für »unterbrochen« gehalten). Ein »Regressverbot«, im Sinne eines Verbots des »Rückgriffs« auf die erste Ursache, sei nicht anzuerken-

⁹ Daher rührt noch heute der Streit, ob der Vorsatz sich darauf beziehen muss oder nicht, vgl. *Fahl/Winkler*, AT (Fn. 6), Vor § 1 Rn. 16; *Herzberg/Hardtung*, JuS 1999, 1073, 1076; *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 5 Rn. 16.

¹⁰ Vgl. *Roxin/Greco*, Strafrecht AT/1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. ff.; *Wesels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 253 ff.

¹¹ Siehe oben Fn. 5. – Der Fall betrifft noch einen Kriegssachverhalt, früher wurden beileibe nicht so viele BGH-Entscheidungen veröffentlicht wie heute – *Dallinger* war im BMJ (Bundesjustizministerium) dafür zuständig, Entscheidungen zu sammeln und auszuwerten. Durch seine in der MDR veröffentlichten regelmäßigen Rechtsprechungsübersichten erreichte er große Bekanntheit.

nen: Erst der Schuss des A habe den »Gnadenschuss« des B veranlasst. Die Abweichung zwischen dem wirklichen Geschehensablauf und dem, den A sich vorgestellt hatte, sei nicht von Bedeutung. Es handelte sich also in den Augen des BGH um einen unbeachtlichen Irrtum über den Kausalverlauf.

Später – in einem anderen berühmten Klassiker¹² – hat der BGH von einer »unwesentlichen Kausalabweichung« gesprochen: Der Täter hat sein Ziel doch noch erreicht, nur auf einem anderen Wege. Kritik: Das »vorsätzliches Dazwischentreten« eines Dritter »unterbricht« den Zurechnungszusammenhang nur dann nicht, wenn damit gerechnet werden musste, dass ein Dritter eingreift. Nur dann kann man dem Ersten den Erfolg noch »als sein Werk« zurechnen.¹³ Nach dem BGH würde es nicht einmal darauf ankommen, ob C ohne den Gnadenschuss gestorben wäre und ein Eingreifen des A daher wahrscheinlich war, oder ob er noch zu retten gewesen wäre. Ist das Opfer aber noch zu retten und schießt der Dritte trotzdem, so gebietet es das »Eigenverantwortlichkeitsprinzip«, dass der Dritte seine Verantwortung nicht auf den Ersteren abwälzen kann, sondern wegen vorsätzlicher oder – bei Fehleinschätzung – fahrlässiger Tötung zu verurteilen ist!

Auf unseren Fall übertragen bedeutet das: G hat sich im Endeffekt selbst getötet. Da er schwer verwundet nicht mehr zu retten war, war das Eingreifen des K keinesfalls völlig atypisch oder außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, sondern im Gegenteil höchst wahrscheinlich, und unterbricht daher die Zurechnung des Todes an G nicht. Damit hat K aber allenfalls »Hilfe« (§ 27 StGB) zur Selbsttötung geleistet, und insofern besteht weitgehend Einigkeit, dass diese mangels Strafbarkeit der Haupttat (Akzessorietätsgrundsatz) ebenfalls straflos bleibt.¹⁴

Zwingend ist das allerdings nicht: Vergleicht man den Gesetzeswortlaut bei § 223 StGB (»Wer eine andere Person...«) mit dem des § 212 StGB (»Wer einen Menschen...«) so fällt das Fehlen des Wörtchens »anderen« auf. Dass aber auch der Suizident ein »Mensch« i. S. der Vorschrift ist, ist unbestreitbar. Dass sich die Tötungsdelikte »nach dem Wortlaut« nur gegen andere Menschen richteten,¹⁵ ist daher sicher falsch! Auch dass bereits der Satzbau deut-

lich mache, dass das geschützte Objekt »Mensch« nicht zugleich der »Wer« sein kann,¹⁶ kann ich so nicht teilen. Wohl aber scheint mir die im »Eigenverantwortlichkeitsprinzip« wurzelnde Interpretation unserer Strafrechtsordnung richtig, wonach diese nur dem Schutz fremder Rechtsgüter vor dem Täter dient und nicht den Schutz des Täters vor sich selbst.¹⁷ Darum mag man das fehlende Wörtchen (als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) in den Text mit hineinlesen.¹⁸

Damit sind wir freilich noch nicht am Ende unserer kleinen Falllösung angelangt: Auch im »Gnadenschussfall« fragt sich nämlich, was mit dem zweiten Schützen ist.¹⁹ Eigentlich dürfte er dann konsequenterweise nicht bestraft werden, da der »Gnadenschusstod« noch immer »das Werk« des ersten bleibt. Dazu wollen manche sich aber auch wieder nicht versteigen und halten neben dem ersten (auch) den zweiten Schützen für strafbar, und zwar gerade aufgrund des »Eigenverantwortlichkeitsprinzips«, demzufolge jeder für seine Taten verantwortlich ist, solange er sich nur »freiverantwortlich« – was auch immer das ist²⁰ – zum Handeln entschlossen hat.

Ganz einfach ist das freilich nicht: Wenn beide für den Tod des C verantwortlich sein sollen und »Mittäterschaft« (§ 25 II StGB) sowie »mittelbare Täterschaft« (§ 25 I Alt. 2 StGB) und »Anstiftung« (§ 26 StGB) ausscheiden – letztere weil, das Schaffen einer zur Tat »anreizenden Situation« nicht genügt²¹ –, dann bleibt nur die Annahme von »Nebentäterschaft« übrig, die freilich auch nicht unumstritten ist.²² In unserem Fall freilich fällt der G als Täter einer Tötung an sich selbst aus den oben genannten Gründen aus und es bleibt nur K übrig. Seine Strafbarkeit könnte sich aber nach dem Privilegierungstatbestand (§ 216 StGB) richten.

¹² BGHSt 14, 193 ff. (»Jauchegrube«) = Fahl, Klassiker (Fn. 1), Vor § 16 Rn. 1 ff.

¹³ Vgl. Fahl/Winkler, AT (Fn. 6), Vor § 1 Rn. 13 f.

¹⁴ Fahl/Winkler, Meinungsstreite Strafrecht BT/2, 5. Aufl. 2020, § 212 Rn. 4. – Nach a. A. wird der Suizident lediglich aufgrund fehlender Schuld gem. § 20 StGB – »krankhafte« seelische Störung oder jedenfalls »tiefgreifende« Bewusstseinsstörung infolge subjektiv empfundener »notstandsähnlicher Ausweglosigkeit – nicht bestraft, was die Möglichkeit der Beihilfe zuließe (limitierte Akzessorietät).

¹⁵ So Witteck, JA 2009, 292, 296.

¹⁶ So Kühl, JA 2009, 321, 324.

¹⁷ So bereits Fahl, JA 2016, 401, 405, Fn. 78.

¹⁸ Vgl. bereits Fahl, JURA 1995, 654, 655.

¹⁹ Vgl. Fahl, Klassiker (Fn. 1), Vor § 16 Rn. 28.

²⁰ Vgl. dazu Fahl/Winkler, AT (Fn. 6), Vor § 1 Rn. 11; Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 10), Rn. 272 f.

²¹ Siehe Fahl/Winkler, AT (Fn. 6), § 26 Rn. 2; Kühl, AT (Fn. 10), § 20 Rn. 170 ff.

²² Vgl. Fahl/Winkler, AT (Fn. 6), § 25 Rn. 11 – »Dohna-Fall« (= Fahl, Klassiker [Fn. 1], § 25 Rn. 16 ff.; Wessels/Beulke/Satzger [Fn. 10], Rn. 854).

2. § 216 StGB

a) Ausdrückliches Verlangen

Zunächst ist dafür ein ausdrückliches Verlangen des Getöteten erforderlich. Hier hat G zwar ausdrücklich nach seiner Tötung verlangt, aber K hat das abgelehnt. Als G sich nur noch vor Schmerzen wandte und zuckte hat er nicht (mehr) nach seiner Tötung verlangt. Zwar muss das Verlangen – entgegen dem Wortlaut – nach h.M. nicht »ausdrücklich« sein, sondern kann auch »konkludent« geäußert werden, so lange es nur »eindeutig« ist,²³ aber dem Zucken kommt überhaupt kein Erklärungswert zu. Ob ein »mutmaßliches« Verlangen (analog einer »mutmaßlichen Einwilligung«) im Rahmen des § 216 StGB zu akzeptieren ist, ist fraglich. Allerdings wird man im vorliegenden Fall von einem Fortwirken des ausdrücklich geäußerten ernstlichen Verlangens auszugehen haben. Wie lange ein einmal geäußertes Verlangen noch fortwirkt, ist gewiss eine Frage des Einzelfalls, aber im vorliegenden Fall hat sich an den Motiven des G erkennbar nichts geändert. Im Gegenteil: Er hatte erkennbar noch mehr Anlass als zuvor, den K um seine Tötung zu bitten. Damit hat er den K im Sinne der Vorschrift »bestimmt«.

b) Mordmerkmale

Eine andere Frage ist, ob nicht sogar Mord in Betracht kommt, weil K auf den arg- und infolge seiner Verwundung wehrlosen G geschossen hat. Arglos ist, wer sich eines Angriffs auf Leib und Leben nicht versieht.²⁴ Wehrlos ist, wer in seiner Verteidigungsfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt ist.²⁵ Das Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit ist aber Heimtücke (§ 211 Abs. 2 Gruppe 2 StGB).²⁶ Ob der Qualifikationstatbestand in einem solchen Fall der Privilegierung vorgehen würde oder umgekehrt die Privilegierung die Qualifikation

»sperrt«,²⁷ kann durchaus fraglich sein, spielt aber vorliegend keine Rolle, weil die Mordmerkmale »restriktiv« auszulegen sind.²⁸ So wird man in die Heimtückedefinition zusätzlich noch das »bewusste Ausnutzen« oder die »feindliche Willensrichtung« hineinlesen müssen, die bei »Gnadentötungen« (mercy-killings) fehlt und auch dem K vorliegend gefehlt hat, so dass sich die Konkurrenzfrage gar nicht stellt.

c) Zwischenergebnis

Damit hat K sich (nur, aber immerhin) gem. § 216 StGB strafbar gemacht.

3. Körperverletzungsdelikte

Nach der sog. Einheitstheorie stellen Körperverletzung und Tötung eine »Einheit« dar (als notwendiges Durchgangsstadium tritt die Körperverletzung freilich im Wege der Konkurrenzen hinter die Tötung zurück).²⁹ Dagegen mobilisiert die Gegenmeinung den Wortlaut (grammatische Interpretation): Wer tot ist, ist schon sprachlich nicht verletzt, und wer verletzt ist, ist nicht tot (sog. Gegensatztheorie). Ursprünglich wurde das nur für eine Frage des subjektiven Tatbestands (Tötungsvorsatz contra Verletzungsvorsatz) gehalten³⁰ – es spielt aber bei verständiger Betrachtung schon auf der Ebene des objektiven Tatbestands eine Rolle. Hinzu kommt, dass man in dem Schuss eine »üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt«,³¹ sehen müsste (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB) oder das »Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines krankhaften Zustandes«³² (§ 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB). Dabei beendet der Todesschuss eher diesen Zustand, als

²³ Vgl. *Fahl/Winkler*, BT/2 (Fn. 14), § 216 Rn. 3; s. auch *SSW-Momsen*, StGB, 5. Aufl. 2021, § 216 Rn. 5.

²⁴ Siehe *Fahl/Winkler*, Definitionen (Fn. 7), § 211 Rn. 6. – Da es exakt auf den fraglichen Zeitpunkt ankommt, wird darum gestritten, wie lange ein Streit her sein darf, damit einer wieder arglos ist, vgl. *Fahl/Winkler*, BT/2 (Fn. 14), § 211 Rn. 13.

²⁵ Vgl. *Fahl/Winkler*, Definitionen (Fn. 7), § 211 Rn. 7; *Fischer*, StGB, 69. Aufl. 2022, § 211 Rn. 39.

²⁶ Vgl. *Fahl/Winkler*, Definitionen (Fn. 7), § 211 Rn. 5; *Fischer* (Fn. 25), § 211 Rn. 34.

²⁷ Dafür *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018, Vor § 211 Rn. 24; *Rengier*, Strafrecht, BT II, 23. Aufl. 2022, § 6 Rn. 4; vgl. dazu demnächst *Fahl/Winkler*, Meinungsstreite Strafrecht BT/2, 6. Aufl. § 216 Rn. 11.

²⁸ Vgl. dazu *Fahl/Winkler*, BT/2 (Fn. 14), § 211 Rn. 4 a. E.

²⁹ Vgl. *Fahl/Winkler*, BT/2 (Fn. 14), § 223 Rn. 7; *Schönke/Schröder-Eser/Sternberg-Lieben*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 212 Rn. 17.

³⁰ Vgl. auch *Joecks/Jäger*, StGB 13. Aufl. 2021, Vor § 223 Rn. 27, wonach der Streit aber »überholt« sei und in der Klausur nicht mehr angesprochen werden müsse: Wer Tötungsvorsatz habe, habe auch Körperverletzungsvorsatz.

³¹ Vgl. *Fahl/Winkler*, Definitionen (Fn. 7), § 223 Rn. 1; *Fischer* (Fn. 25), § 223 Rn. 4.

³² *Fahl/Winkler*, Definitionen (Fn. 7), § 223 Rn. 2; ohne das »Aufrechterhalten« *Fischer* (Fn. 25), § 223 Rn. 8; zum Streit: *Fahl/Winkler*, BT/2 (Fn. 14), § 223 Rn. 5.

dass er ihn hervorruft. Aus demselben Grunde kann auch von einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens kaum die Rede sein. Auch wird man die Behandlung ohne einige Verrenkungen weder »übel« noch »unangemessen« nennen können.

Wer sich dennoch der erstgenannten (herrschenden) Ansicht anschließt, muss auch die Qualifikationstatbestände (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB: »mittels einer Waffe« und Nr. 5: »mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung) in den Blick nehmen sowie, was ebenfalls gegen die Einheitstheorie sprechen mag, die Erfolgsqualifikation des § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge), der es ja bekanntlich nicht entgegenstehen soll, dass der Täter den Todeserfolg in seinen Vorsatz aufgenommen hat.³³ Alle diese Delikte treten freilich im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität) hinter den ebenfalls verwirklichten § 216 StGB zurück.³⁴

³³ Vgl. dazu *Fahl/Winkler*, AT (Fn. 6), § 18 Rn. 2; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 29), § 18 Rn. 3.

³⁴ Schwieriger würde es, wenn § 216 StGB abgelehnt würde. Dann würde sich ein ähnliches Problem stellen wie das bei *Fahl/Winkler*,

IV. Schluss

K ist also nach der hier vertretenen Ansicht gem. § 216 StGB zu bestrafen. Vertretbar wäre es freilich auch, den K wegen der Tötung des G gänzlich straflos zu lassen. Auf einem anderen Blatt steht, ob er sich während der wilden Schießerei am Ende nach Western-Manier wegen (fahrlässiger) Notwehrprovokation nicht doch strafbar gemacht hat (wohl eher nicht), von der Strafbarkeit der anderen Beteiligten (insbesondere des korrupten Polizisten, aber auch des Bruders des G, der in die Schießerei zugunsten des K in Nothilfe eingreift) einmal ganz abgesehen. Aber die besten Geschichten – das zeigen die »Klassiker« – schreibt doch noch immer das Leben selbst.

BT/2 (Fn. 14), § 216 Rn. 9: Wenn eine Verurteilung nach § 216 StGB ausscheidet, muss im Ergebnis auch eine Verurteilung aus den §§ 223 ff. StGB ausscheiden.